

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 237/12 B

L 10 AS 1317/12 (LSG Berlin-Brandenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Müllerstraße 16, 13353 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Juni 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 20.8.2012 beim Sozialgericht Berlin eingegangenen Schreiben, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde und hier am 23.8.2012 eingegangen ist, "Revision" gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 29.6.2012, zugestellt am 14.7.2012, eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Da in dem Beschluss die Revision nicht zugelassen wurde, ist das Schreiben des Klägers in seinem Interesse als sinngemäße Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen.
- 2 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen, womit zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH entfällt (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Voraussetzung der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist, dass sowohl der Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2, 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2, 6; BVerfG, NJW 2000, 3344). Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat die Erklärung nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Dienstag, dem 14.8.2012 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 177, 178 Abs 1 Nr 3 ZPO), vorgelegt, obwohl er vom LSG mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war.
- 3 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann eine Prozesshandlung, wie die Einlegung einer Beschwerde, rechtswirksam nicht selbst vornehmen. Auch hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

